

V e r o r d n u n g
der Stadt Oldenburg (Oldb) über das
Landschaftsschutzgebiet OL-S-70 I
"Hausbäkeniederung"
in der Gemarkung Eversten der Stadt Oldenburg (Oldb.)
vom 15.04.1996

Aufgrund des § 26 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.94 (Nds. GVBl. S. 155) wird verordnet:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet in den Fluren 1 bis 5 der Gemarkung Eversten wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es ist unter der Nr. OL-S-70 I im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Oldenburg eingetragen.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus den mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 2 000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000, die Bestandteile dieser Verordnung sind. Die Grenze ist durch eine schwarze Punktreihe dargestellt und verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

(3) Die Karten werden bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg verwahrt und können dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2
Schutzzweck

(1) Die Hausbäkeniederung ist ein weiträumiges Grünland-Niederungsgebiet. Die grundwassernahen Hochmoor- und Bleicherde-Gley-Böden unterliegen größtenteils einer intensiven Wiesen- und Weidennutzung. Die das ausgedehnte Wege- und Gewässernetz begleitenden Laubgehölzstreifen gliedern die Landschaft in charakteristischer Weise. Nach Nordosten reicht das Schutzgebiet bis weit in den besiedelten Bereich hinein und besitzt damit eine lokalklimatische Bedeutung als Frischluftschneise sowie eine zentrale Funktion als ökologisches Vernetzungselement zwischen dem besiedelten und dem unbesiedelten Bereich. Hier wird das Gebiet durch mehrere naturnahe Teichanlagen geprägt, die östlich der Hundsmühler Straße in eine parkartig gestaltete und der stillen Erholung dienende Umgebung mit wertvollen alten Baumbeständen eingebettet sind. Das ausgedehnte Netz von Gräben und Bäken mit ihren Uferbereichen, die innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft wichtige ökologische Ausgleichs- und Verbindungsfunktionen besitzen, die Teiche, dichte Gehölzbestände, sowie die stellenweise noch vorkommenden ungenutzten Brachflächen, Flutrasen, Feuchtwiesen und Binsenbestände im Zusammenhang mit den Grünlandflächen sind Lebensräume einer Vielzahl teils seltener und bestandsbedrohter Pflanzen- und Tierarten. Die gehölzarmen Bereiche haben Bedeutung für den Wiesenvogelschutz.

(2) Aufgrund der unterschiedlichen Lebensraumstrukturen innerhalb einer für Oldenburg typischen und unverwechselbaren Grünlandniederung zeichnet sich das Schutzgebiet

durch seine Vielfalt, Schönheit und Eigenart aus. Es besitzt eine hohe Bedeutung für die stille Erholung und das Naturerleben.

(3) Zweck der Verordnung ist es, das Gebiet wegen der durch diese Verhältnisse bedingten Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild und die Erholung und als Pufferzone zu dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Hochmoorkomplex Eversten Moor zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere soll das vorhandene Grünland aus Gründen des Arten-, Erosions- und Grundwasserschutzes sowie zur Erhaltung der Schönheit und Eigenart des Gebietes geschützt und bereits umgebrochene Flächen nach Möglichkeit wieder in Grünland überführt werden. Randbereiche von Gewässern, Wellhecken und Gehölzen sind zurückhaltend zu nutzen, damit die ökologischen Funktionen innerhalb der ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft nicht noch weiter beeinträchtigt werden. Östlich des Sagersweges soll durch die Verordnung sichergestellt werden, daß zumindest während der Brutzeit der Wiesenvögel in schmalen Streifen entlang von Gewässern möglichst ungestörte Rückzugsräume verbleiben.

§ 3

Verbotsregelungen

Folgende, dem in § 2 definierten Schutzzweck zuwiderlaufende oder den Charakter des Gebietes verändernde Handlungen sind verboten:

- a) Die Herstellung neuer und die Erweiterung vorhandener Entwässerungseinrichtungen sowie Maßnahmen, die geeignet sind, Überschwemmungsereignisse über das bisherige Maß hinaus zu unterbinden oder zu lenken;
- b) Veränderungen der Bodengestalt durch Bodenauffüllungen, Abgrabungen oder das Verfüllen von Gräben und Senken sowie die Neuanlage oder Verbreiterung von Wegen oder die Befestigung bisher unbefestigter Feldwege;
- c) die Nutzung der bei Inkrafttreten der Verordnung brachliegenden Grundstücke 776/95 und 98/1 südlich des Schlagbaumweges; nach Inkrafttreten der Verordnung stillgelegte Flächen gelten nach Ablauf von vier Jahren seit dem Ende des Jahres der letzten Nutzung als brachliegend und dürfen nicht wieder in Nutzung genommen werden; Grundstücke, die im Rahmen öffentlich geförderter Stilllegungsprogramme nicht mehr genutzt werden, sind von dem Verbot erst nach Ablauf von vier Jahren seit Ausscheiden aus dem Programm betroffen;
- d) die Ackernutzung und das Umbrechen der Grasnarbe auf den in der Übersichtskarte gekennzeichneten Grundstücken mit Hochmoorböden; das Verbot gilt außerdem innerhalb des in der Übersichtskarte gekennzeichneten gesetzlichen Überschwemmungsgebietes, innerhalb eines 5 m breiten Streifens entlang von Gewässern zweiter Ordnung und innerhalb eines 2,5 m breiten Streifens an allen sonstigen Gewässern, Wallhecken und Gehölzreihen; auf anderen Flächen ist der Grünlandumbruch erlaubt, jedoch nur zum Zweck der Grünlanderneuerung ohne Ackerzwecknutzung;
- e) erhebliche Beschädigungen der Grasnarbe, insbesondere durch einen den jeweiligen Bodenverhältnissen nicht angepaßten Viehbestand;

- f) die Ausbringung von Gülle innerhalb eines 5 m breiten Streifens an Gewässern zweiter Ordnung und allen sonstigen Gewässern, die Ausbringung auf durchgefrorenem, nicht aufnahmefähigen Boden und jede Abweichung von den in den jeweils gültigen Rechtsvorschriften geregelten Beschränkungen über Ausbringungszeitpunkt und -mengen; auf Ackerland ohne Bewuchs ist die Gülleausbringung nur bei unverzüglicher Einarbeitung in den Boden erlaubt; die Naturschutzbehörde kann eine Verringerung der Aufbringungsmenge im Einzelfall anordnen, wenn der an den jeweils aktuellen Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung ausgerichtete Düngebedarf für einzelne enthaltene Grundnährstoffe überschritten wird; verboten ist außerdem die Ausbringung von Geflügelkot und Klärschlamm sowie der über den bisherigen Umfang hinausgehende Einsatz von Festmist und Mineraldüngern.
- g) die Anwendung jeglicher Pflanzenschutzmittel im Uferbereich von Gewässern gem. Buchstabe f), auf brachliegenden Flächen, auf Wegen und Wegerändern, in oder an Gehölzbeständen oder Wallhecken; außerhalb dieser Flächen dürfen Pflanzenschutzmittel im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung angewendet werden, Herbizide jedoch nur auf Ackerflächen und gärtnerisch sowie erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen gemäß Buchstabe i);
- h) das Walzen, Schleppen und Mähen der Uferbereiche gem. Buchstabe d) in dem Schutzgebiet östlich des Kirchweges und südlich der Hausbäke zwischen dem 15.03. und 01.06.;
- i) die gärtnerische Nutzung, ausgenommen auf den bei Inkrafttreten der Verordnung bereits gärtnerisch genutzten Grundstücken im bisherigen Umfang; verboten ist außerdem jede erwerbsmäßige Grundstücksnutzung für gartenbauliche Zwecke, ausgenommen auf den Flurstücken 561/1, 691/1 und 692/1 westlich des Sagersweges, solange diese Grundstücke entsprechend genutzt werden;
- j) das Abbrennen der Pflanzendecke, das Verbrennen von Pflanzenabfällen und Osterfeuer;
- k) die Gewässerunterhaltung mit Fräsen und Häckslern; sonstige Unterhaltungsmaßnahmen sind in der Zeit vom 15.07. bis 15.10. erlaubt;
- l) Aufforstungen und Anpflanzungen aller Art, ausgenommen auf den Flächen gem. Buchstabe i);
- m) die Entnahme, Beschädigung oder Gefährdung vorhandener Bäume und Sträucher einschließlich ihrer Wurzelbereiche; ausgenommen sind nicht heimische Sträucher; ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen und der Rückschnitt im Rahmen der Wegeunterhaltung sind erlaubt;
- n) die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch baugenehmigungsfreier, und das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten; nicht verboten sind übliche Weideeinzäunungen;
- o) die Neuverlegung von Leitungen aller Art, ausgenommen Tränkeleitungen und Leitungen auf bebauten oder gärtnerisch und erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken gemäß Buchstabe i);

- p) das Landschaftsbild zu verunstalten;
- q) ohne berechtigten Anlaß oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erzeugen, der geeignet ist, die Ruhe der Natur zu stören;
- r) Hunde außerhalb der öffentlichen Grünanlagen östlich der Hundsmühler Straße frei laufen zu lassen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Von den folgenden Verboten des § 3 ist eine Ausnahme möglich, die bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen ist:

- Buchstabe g) (Für die Ausbringung von Herbiziden zum Zweck der unbruchlosen Grünlanderneuerung, wenn die Verunkrautung erheblich und mit zumutbarem Aufwand anders nicht zu beseitigen ist),
- Buchstabe k) (Ausnahme von der zeitlichen Beschränkung)
- Buchstabe l)
- Buchstabe m)
- Buchstabe n) (für den beabsichtigten Umbau, die Erweiterung oder den Wiederaufbau bereits vorhandener Anlagen),
- Buchstabe o) (nur für unterirdische Leitungen).

(2) Die Ausnahmegenehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung geeignet ist, den Charakter des Schutzgebietes zu verändern oder wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des in § 2 angegebenen Schutzzwecks zu befürchten ist. Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich von Beeinträchtigungen dienen.

§ 5 Freistellungen

(1) Unberührt von den Vorschriften des § 3 bleiben:

- a) die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Leitungen einschließlich Drainagen und die Verlegung von Tränkeleitungen;
- b) die Unterhaltung der vorhandenen Wege und Straßen sowie deren Erneuerung;
- c) abweichend von § 3 Buchstabe d) die Nutzung der bei Inkrafttreten der Verordnung bereits ackerbaulich genutzten Flächen, soweit die Nutzung den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft entspricht und solange sie nicht in Grünland umgewandelt werden; die Freistellung gilt nicht für die Randstreifen an Gewässern, Wallhecken und Gehölzreihen;
- d) die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen im bisherigen Umfang;

- e) Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Gewässerunterhaltung außerhalb des in § 3 Buchstabe k) genannten Zeitraums, bei Gewässern zweiter Ordnung und an den Teichen jedoch nur nach vorheriger Abstimmung hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsweise mit der unteren Naturschutzbehörde;
- f) Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde soweit wie möglich vorher anzuzeigen;
- g) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen von § 2, die von der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr durchgeführt werden.

(2) Darüber hinaus sind unter Beachtung der Vorschriften des § 3 die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei erlaubt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in § 3, § 4 und die sich aus § 5 ergebenden Verpflichtungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Oldenburg vom 06.01.1976 über das Landschaftsschutzgebiet Tonkuhle/Hausbäkeniederung OL-S-70 (Amtsbl. Oldb. S. 65) außer Kraft.

Oldenburg, den 15.04.1996

Wandscher
Oberstadtdirektor